**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verbefrenung dieses Landes, keiner Untersuchung unterworffen, auch die einzelnen Bürger den Gesetzen, welche
durch die Zeitumstände ausgehoden, und keine Wirkung gehabt haben, nicht können unterworffen seyn.
Endlich wünschen die Petenten, daß im Falle ihrem
Begehren nicht könne entsprochen werden, man ihnen
den Regreß auf den Berkäuffer gestatte, oder wenigstens daß beyde Contrahenten diese Abgabe gemeinsam
bezahlen sollen; und bitten, daß Sie nicht einfach
ihre Bitte tem Vollz. Rath zuweisen, sondern, daß
Sie selbst darüber absprechen.

Die Det. Commision rathet an , Diese Bittschrift der

Finangcommifion jugmmeifen. Angenommen.

3. Die Munizipalität der Gemeinde Hergiswyl steht vor: sie besitze ein altes Weinschenkrecht, um dessen Herausgabe sie sich ben der Verwaltungskammer des Cant. Luzernkgemeldet habe; allein von derseiden, kraft des Geseges v. 20. Nov. 1800, abgewiesen worden sey.

Sie bittet baber bie Gefeggebung um die Anerten-

nung Diefes alten Wirthschafterecht.

Die Det. Commifion rathet an:

In Erwägung, daß kraft des Art. 6. Abschnitt a. des Gesetzes vom 20. Nov. 1800. in Fällen, wo die Verwaltungskammern, die Erneuerung eines vor der Revolution bestandenen Wirthschaststrecht verweigern, der Benachtheiligtglaubende sich an den Vellz. Rath zu wenden hat, in die Petition der Gemeind hergis. wyl nicht einzutreten, sondern sie ledigisch an die Vollz

giebung gu bermeifen. 2ing.

4. Die nemliche Munispalität Hergiswyl stellt vor, daß einige Gemeinden ihres Districts eine allgemeine Generalrechnung über die gehabten Requisitionen, Liesferungen und Einquartierung, verlangen; unn sey sie zwar geneigt, in eine Generalrechnung über die beyden erstern Gegenstände einzutreten; sie glaube aber nicht schustig zu seyn, auch über den tritten Gegenstand sich einzulassen, bis die Sache durch ein allgemeines Gesez samt der Taxation werde bestimmt seyn. Da durch das Gesez vom 1. April 1800 der Bollziehung die Vertheistung der Kriegslassen auf die Cantone und Gemeinden überlassen worden, so tragt die Commission an, diese Vetition an den Vollziehungsrath zu senden. Ang.

um ist. Febr. war feine Sigung!

Beschluß vom 21. Februar.

Der Boug, Rath, intervichtet, bag an mehreren Drten Die Munigipalitaten ihre Pfarrer auffobern, ben

Dienft ber Burgerwache gleich anbern Burgern gu bet, feben;

Ermagend, baf biefer Dieuft fich mit ben Berrich. tungen ber Religionsbiener nicht perträgt:

beschließt:

1. Die Pfarrgeiftlichen tonnen nicht jum Dienft ber Burgermache angehalten werden.

2. Der Kriegsminister ist mit der Bekanntmachung und Bollziehung dieses Beschlusses beauftragt, web. cher dem Bulletin der Beschlusse eingerütt werden jou. Folgen die Unterschriften,

## Eines thut Roth.

Roch ift's 3 it helvetiens Burger Alle; Aber zogern durft ihr nicht. Folgt dem Genius, der vor Eurem Falle, QBarnend zu Euch pricht.

Was Euch retten tonte — rettet wieber, Geift der Eintracht, Muth und Kraft. Sucht kein heil in alten Formen Bruder!

Dertlichteit erfchlafft.

Laft boch ab vom eiteln dummen mahnen, Ginzelnheit fen Guer Glut.

Dentt ber traur'gen unbeholffnen Scenen; Blitt auf - Euch gurut.

Wollt ihr ungeacht ber blutgen Lehre, Kinder an Erkenntniß finn? Steu'clos immer schweben auf dem Meere, Schuchtern, schwach und tlein?

Rie jum Bolt Euch ehrenvoll erheben, Gleich an Pflichten, gleich an Recht? Troj dem Geift der Zeit, an Traumen fleben, Stets Euch tauiden — fprecht?

Soll nur herrsch . und Selbstfucht fich auf inner,
In unband'gem Willen dreh'n?
Wird man Faktionen bloß, und nimer,
Patriotismus seh'n?

O! dann rennen wir mit Riesen Schritten Schändlicher Berwirrung zu; Und seibst ohne daß wir kriechend bitten, Schaft ein — Fürst uns Rub.

(Bom Berfasser der Klagen eines.

Schweizer 8. Schw. Republik.

26. Merz 1798.)